

# RS OGH 1995/2/2 15Os191/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1995

## Norm

StGB §28 Abs1 E

StGB §31

## Rechtssatz

Ist ein Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden und stellt sich nachträglich heraus, daß er vor diesem Urteil noch eine andere Straftat (oder mehrere Straftaten) begangen hat, kann das Absorptionsprinzip (§ 28 Abs 1 StGB) naturgemäß nicht mehr wirksam werden, weil der Rechtsbrecher wegen einer der insgesamt zusammentreffenden strafbaren Handlungen bereits bestraft wurde. Für solche Fälle stellt § 31 StGB die Anwendung der Grundsätze des Absorptionsprinzips sicher. Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 31 StGB ist jedoch, daß alle in einem Urteil zur Aburteilung gelangenden Straftaten vor der Fällung des früheren Urteils begangen worden sind.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 191/94

Entscheidungstext OGH 02.02.1995 15 Os 191/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090850

## Dokumentnummer

JJR\_19950202\_OGH0002\_0150OS00191\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)